

VEREINBARUNG
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
„Bauverwaltung Großes Walsertal“

I.
Gegenstand der Vereinbarung

Mit Beschluss der Gemeindevertretungen von
Blons vom 11.03.2003,
Fontanella vom 15.04.2003,
Raggal vom 27.03.2003,
St. Gerold vom 24.03.2003,
Sonntag vom 10.03.2003 und
Thüringerberg vom 27.03.2003

vereinbaren die Gemeinden Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag und Thüringerberg die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 97 des Gemeindegesetzes zur Führung einer gemeinsamen Bauverwaltung.

II.
Bezeichnung und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „Bauverwaltung Großes Walsertal“.
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Gemeinde Raggal.

III.
Aufgaben

Die Verwaltungsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Bauwerbern, insbesondere in rechtlichen, bautechnischen, baugestalterischen und energietechnischen Fragen,
- b) Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen nach den Bestimmungen des Baugesetzes,

- c) Bearbeitung der Anzeigen und Anträge bis zur Erstellung eines Bescheidkonzeptes, insbesondere auch Durchführung mündlicher Bauverhandlungen,
- d) Vorbereitung von Berufungsentscheidungen in baurechtlichen Angelegenheiten,
- e) Überwachung der Bauausführung und Durchführung baubehördlicher Überprüfungen,
- f) Beratung der Gemeinden in baugestalterischen Fragen,
- g) Ermittlung des Kostenaufwandes für die Verwaltungsgemeinschaft und Kostenverumlagerung auf die Gemeinden.

IV. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der Gemeinde Raggal.
- (2) Das von der Verwaltungsgemeinschaft benötigte Personal wird von der Gemeinde Raggal zur Verfügung gestellt oder mittels eines hierfür abzuschließenden Werkvertrages durch Dritte im notwendigen Ausmaß sichergestellt. Die Auswahl der in der Bauverwaltung tätigen Personen erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.
- (3) Ist für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Punkt III die Beiziehung von Bausachverständigen erforderlich, so ist von der Verwaltungsgemeinschaft der/die von der jeweiligen Gemeinde bestellte Bausachverständige heranzuziehen. Die Beauftragung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft im Namen jener Gemeinde, welcher das Bauverfahren zuzuordnen ist.

V. Räumlichkeiten, Ausstattung

- (1) Die für die Führung der gemeinsamen Bauverwaltung notwendigen Büro- und Sitzungsräumlichkeiten werden von der Gemeinde Raggal zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung allfälliger Büroeinrichtungen und sonstiger Gebrauchsgegenstände erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.
- (2) Räumlichkeiten für Sprechstunden, Verhandlungen und sonstige mit der Bearbeitung von Bauverfahren notwendige Besprechungen in den Gemeinden werden von jener Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt, welcher das Bauverfahren zuzuordnen ist.

VI. Kostentragung

- (1) Die für die Verwaltungsgemeinschaft auflaufenden Sachkosten, insbesondere für die Büro- und Sitzungsräumlichkeiten sowie die Anschaffung der Büroeinrichtungen und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind, sofern keine anders lautenden Regelungen getroffen werden, von den Gemeinden im Verhältnis der Einwohner (Jahresdurchschnitt der Hauptwohnsitze nach der Verwaltungszählung des vorangegangenen Jahres) zu tragen.
- (2) Der Personalaufwand für die gemeinsame Bauverwaltung einschließlich Fahrtkosten, Fortbildung usw ist von den Gemeinden im Verhältnis des Zeitaufwandes für die der jeweiligen Gemeinde zuzuordnenden Bauverfahren und sonstigen Amtshandlungen zu tragen. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Personalkostenaufteilung ab dem dritten vollen Abrechnungszeitraum pauschal nach dem Durchschnitt der vorangegangenen Kalenderjahre.
- (3) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gemeinden leisten an die Verwaltungsgemeinschaft erforderlichenfalls entsprechende halbjährliche Vorauszahlungen. Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf auf der Grundlage des Verhältnisses der Einwohner nach Abs 1 bzw ab dem zweiten Jahr auf Grundlage der Kostenaufteilung nach Abs 2.
- (5) Die Kosten der Bausachverständigen gemäß Punkt IV Abs 3 zählen nicht zu den Sach- und Personalkosten im Sinne der Abs 1 und 2.

VII. Beginn, Dauer und Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt ihre Tätigkeit mit 01. Mai 2003 auf.
- (2) Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist über Beschluss aller Gemeinden zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Darüber hinaus kann jede Gemeinde zum Ende eines jeden Jahres aus der Verwaltungsgemeinschaft austreten, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber erklärt hat.

€3) Der Austritt der Gemeinde Raggal hat jedenfalls die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zur Folge.

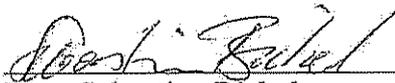
Raggal, am 25.04.2003

Für die Gemeinde Blons



Bgm Dipl Ing Otmar Ganahl

Für die Gemeinde Fontanella



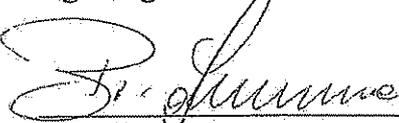
Bgm Sebastian Bickel

Für die Gemeinde Raggal



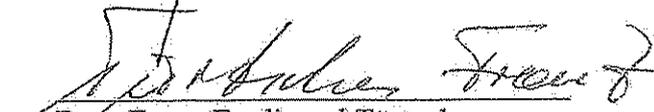
Bgm Ing Robert Müller

Für die Gemeinde St. Gerold



Bgm Bruno Summer

Für die Gemeinde Sonntag



Bgm Franz Ferdinand Türtscher

Für die Gemeinde Thüringerberg



Bgm Ing Willi Müller